

Sonderbeilage: Kraftfahrzeugsteuer im Überblick

► Fragen und Antworten zur Kraftfahrzeugsteuer

Mai/Juni 2010

Welche Kraftfahrzeuge sind von der neuen CO₂-orientierten Kfz-Steuer betroffen?

Alle Pkw, die vom 01.07.2009 an erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

Was passiert mit den Pkw, die vor dem 01.07.2009 erstmals zugelassen worden sind?

Ist der Pkw erstmals in der Zeit vom 05.11.2008 bis 30.06.2009 zugelassen worden, so wird die Kfz-Steuer ein Jahr lang nicht erhoben. Erfüllt der Pkw die Abgasvorschriften Euro 5 oder Euro 6, so verlängert sich der Zeitraum der Nichterhebung um ein weiteres Jahr, maximal bis 31.12.2010. Endet der Zeitraum der Nichterhebung, prüft das Finanzamt von sich aus, ob die bis 30.06.2009 geltende alte oder die neue Kfz-Steuer für den Halter des Pkw günstiger ist und setzt die niedrigere Steuer fest.

Pkw, die vor dem 05.11.2008 erstmals zugelassen worden sind, werden weiter wie bisher besteuert.

Wie wird die Kfz-Steuer berechnet?

Erstzulassen bis einschließlich 04.11.2008:
Die Kfz-Steuer bemisst sich nach Schadstoffemissionen und Hubraum.

Erstzulassen ab 01.07.2009:
Die Kfz-Steuer bemisst sich nach Kohlendioxidemissionen und Hubraum.



Ermittlung der Kfz-Steuer

Für den Einstieg in die Berechnung für Ihren Pkw benötigen Sie das Datum der Erstzulassung. Dieses finden Sie in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder dem "alten Fahrzeugschein".

Steuerrechner:
www.bundesfinanzministerium.de

Erstzulassung des Pkw		
bis einschließlich 04.11.2008	ab 05.11.2008 bis 30.06.2009	ab 01.07.2009
Günstigerprüfung durch das Finanzamt		
Ottokraftstoff	Diesel	Ottokraftstoff
ab Euro 3		2 € je angefangene 100 ccm +
6,75 €	15,44 €	2 € je g/km CO ₂ über 120 g/km CO ₂
Euro 2		Dieselmotorkraftstoff
7,36 €	16,05 €	9,50 € je angefangene 100 ccm +
Euro 1 und vergleichbare		2 € je g/km CO ₂ über 120 g/km CO ₂
15,13 €	27,35 €	
Euro 0		
(ehem. ohne Ozonfahrverbot)		
21,07 €	33,29 €	
Euro 0 (übrige)		
25,35 €	37,58 €	
angefangene 100 ccm		



Der steuerfreie Teil des CO₂-Wertes soll künftig sinken. Welche Auswirkungen hat das?

Der steuerfreie Teil des CO₂-Wertes soll ab 01.01.2012 von 120 g/km auf 110 g/km und ab 01.01.2014 auf 95 g/km sinken. Davon sind jeweils die ab diesen Zeitpunkten erstmals zugelassenen Pkw betroffen. Für die zuvor erstmals zugelassenen Pkw hat dies keine Auswirkungen.

Wann und wie wird die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw gewährt?

Die befristete Steuerbefreiung im Wert von 150 Euro wird für Diesel-Pkw gewährt, die in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2013 erstmals zugelassen werden.

Aus europarechtlichen Gründen sind finanzielle Anreize für Pkw der Abgasstufe Euro 6 erst ab dem Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Abgasstufe Euro 5 zulässig. Für Diesel-Pkw, die in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2010 erstmals zugelassen werden, kann die Steuerbefreiung daher erst ab dem 01.01.2011 gewährt werden. Ansonsten beginnt die Steuerbefreiung mit dem Tag der erstmaligen Zulassung.

Bereits am Tag der Erstzulassung muss eine emissionsbezogene Schlüsselnummer in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) für die Steuerbefreiung ausgewiesen sein.

Die Steuerbefreiung endet spätestens am 31.12.2013, auch wenn der Wert der Befreiung nicht voll ausgeschöpft sein sollte.

Wie werden mit Gas, Ethanol, Pflanzenöl oder sog. Bio-Diesel betriebene Pkw bei der CO₂-orientierten Kfz-Steuer behandelt und wie sieht es bei bivalenten Antrieben aus?

Der im Feld V.7 der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) amtlich eingetragene CO₂-Wert ist in jedem Fall entscheidend für die Besteuerung. Sollten Sie Fragen zur Höhe des CO₂-Wertes haben, so wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Zulassungsbehörde oder ggf. an den Hersteller.

Was gilt für Hybrid-Pkw?

Auch hier gilt der im Feld V.7 der Zulassungsbescheinigung Teil I amtlich eingetragene CO₂-Wert.

Was gilt für reine Elektro-Pkw?

Für reine Elektro-Pkw sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz unverändert eine Sonderregelung vor. Elektro-Pkw im Sinne dieses Gesetzes sind Pkw mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden.

Das Halten von Elektro-Pkw ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für die Dauer von fünf Jahren von der Kfz-Steuer befreit. Nach Ablauf der Befreiung werden Elektro-Pkw wie leichte Nutzfahrzeuge nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert, wobei sich für sie die Steuer um die Hälfte ermäßigt.

Zugleich mit der Neuregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gehen die Ertrags- und die Verwaltungskompetenz für die Kfz-Steuer von den Ländern auf den Bund über. Hat dies Auswirkungen für die Bürger?

Ansprechpartner für kraftfahrzeugsteuerliche Fragen ist nach wie vor das örtlich zuständige Finanzamt, das auf dem Gebiet der Festsetzung und Erhebung der Kfz-Steuer ab dem 01.07.2009 als Bundesfinanzbehörde tätig wird.

Ansprechpartner für die mit der Kfz-Steuer zusammenhängenden verkehrsrechtlichen Fragen sind nach wie vor die örtlich zuständigen Zulassungsbehörden.

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: 0721 9633-0
Fax: 0721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: 07221 504848-0
Fax: 07221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, diese Informationen ersetzen keine Beratung im Einzelfall.
Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten